



Grundlagen & Ziele

Satzung

KjG Velbert



**Katholische
junge Gemeinde
Diözesanverband Köln**

Grundlagen & Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Satzung der KjG Velbert

§ 1 Allgemeines

Der Verband führt den Namen

„Katholische junge Gemeinde Velbert“,

abgekürzt „KjG Velbert“.

Er hat seinen Sitz in Velbert-Mitte, in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde St. Michael und Paulus.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- (3) Er verpflichtet sich zur Anerkennung der Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.
- (4) Er ist Mitglied im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband, falls vorhanden auch im BDKJ.
- (5) Die Rechtsform ist ein nicht eingetragener Verein.
- (6) Geschlechterdefinition innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

Die KjG versteht unter Geschlechtern:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich selbst als tendenziell weiblich identifizieren, z. B. cis, trans*, endo und inter* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich selbst als tendenziell männlich identifizieren, z. B. cis, trans*, endo und inter* Männer.
- INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich selbst als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

- (7) Gremien und Delegationen im Verband

Delegationen vertreten den jeweiligen Verband auf der Konferenz der nächst höheren Ebene. Mitglieder einer Delegation (Delegierte) sind die von der Mitgliederversammlung gewählten und auf der Konferenz der nächst höheren Ebene stimmberechtigten Personen.

Gremien und Delegationen sind geschlechtergerecht zu besetzen.

Geschlechtergerechte Besetzung im Sinne dieser Satzung bedeutet, dass Gremien und Delegationen mit weiblichen und männlichen Personen paritätisch besetzt werden. Zusätzlich sind bei Gremien und Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen ein Platz, bei mehr als 10 Personen zwei Plätze für INTA*-Personen vorgesehen. Gremien können davon abweichend durch ihren Einsetzungsbeschluss oder in den von der Satzung vorgesehenen Fällen

auch zu gleichen Teilen mit weiblichen, männlichen und INTA*-Personen besetzt werden. Delegationen werden zuerst mit der jeweiligen gewählten Leitung besetzt. Nicht durch die Leitung besetzte Plätze werden mit Delegierten besetzt, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Falls die für INTA*-Personen vorgesehenen Plätze in Gremien und Delegationen nicht besetzt werden, bleiben diese unbesetzt. Es findet keine Besetzung mit männlichen oder weiblichen Personen statt.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestaltet sich bei Delegationen wie folgt: Personen, die auf einen geschlechtsgebundenen Platz als Delegierte*r oder Leitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*r dieser Kategorie. Personen, die auf einen geschlechtsungebundenen Platz als Delegierte*r oder Leitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KJG sowie im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII sowie der §§ 10, 11 KJFöG NW (3. AG KJHG). Die Pfarrei ist Mitglied im Regionalverband Mettmann, des Diözesanverbands Köln der KJG.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - regelmäßige und altersgerecht gestaltete Jugendarbeit,
 - Angebote der Jugendfreizeit- und Bildungsarbeit,
 - Angebote der offenen Jugend- und Kulturarbeit,
 - jugendgemäße Ausgestaltung von Gottesdiensten und Gebetsformen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. AO.
- (2) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe. Den Mitgliedern sowie für den Verband tätigen Personen kann für

ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung gewährt werden. Für diesen Fall sind die entsprechenden aktiven Mitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- (2) Die*Der Einzelne wird Mitglied, indem sie*er dies erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser wird am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz. Auf Beschluss des Vorstandes können aktive Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder anteilig befreit werden, wenn dies sinnvoll erscheint.
- (4) Das Mitglied ist berechtigt, an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und Verbandszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt ist für das folgende Kalenderjahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung innerhalb der von der Mitgliederversammlung festgelegten Kündigungsfrist zu erklären. Ist keine Kündigungsfrist festgelegt, ist eine Kündigung bis zum 31. Dezember möglich.
- (8) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch der Ortsgruppe auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe

Die Organe der Ortsgruppe sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) die Ortsgruppenleitung/Pfarrleitung (in der Satzung als Vorstand bezeichnet)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie dieser Satzung und der Beschlüsse der Regional- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b) Entgegennahme und Beratung über die Berichte des*der Kassierer*in und der Kassenprüfer*innen
 - c) Beratung und Beschlussfassung über
 - o die Jahresplanung
 - o die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - o die Finanzen der Ortsgruppe
 - o die Ortsgruppensatzung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - g) Wahl der Delegierten für die Regionalkonferenz
 - h) Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstands
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - die Mitglieder nach § 4, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (4) Beratende Mitglieder sind:
 - die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe,
 - ein Mitglied der Regionalleitung der Katholischen jungen Gemeinde,

- ein Mitglied des Pastoralteams,
 - eine durch den Pfarrgemeinderat bestimmte Kontaktperson sowie
 - Gäste, die von dem Vorstand eingeladen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt und wird von dem Vorstand einberufen und geleitet. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine*n besondere*n Moderator*in bestimmen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.
 - (7) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit im ersten Monat des Geschäftsjahrs durchzuführen. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt auf der Website einen Monat im Voraus. Die Versammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.
 - (9) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 - (10) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
 - (11) Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
 - (12) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 - (13) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.
 - (14) Maximal vier, mindestens jedoch zwei Mitglieder, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte der Ortsgruppe sind, sind für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu Kassenprüfer*innen zu wählen. Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
 - (15) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung der Ortsgruppe ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung der Ortsgruppe ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (16) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind schon dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem an der Beschlussfassung teilnehmendem Mitglied verlangt wird.

§ 7 Der Vorstand (Ortsgruppen-/Pfarrleitung)

- (1) Der gesamte Vorstand ist verantwortlich für die Vertretung der Ortsgruppe und ihre politische und geistliche Leitung im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Ortsgruppe und der Region Mettmann.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vertretung und Mitarbeit auf der Regionalebene der KjG,
 - Vertretung und Mitarbeit in den jugendpolitischen Gremien der Kommune,
 - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien, insbesondere mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden,
 - Verantwortung für die Finanzen
 - Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen),
 - Sorge für die gleichmäßige Berücksichtigung der Anliegen und Interessen von Mädchen*Jungen und Männern*Frauen sowie für die Umsetzung der geschlechtergerechten Besetzung von Vorstand und Gremien.
 - Vertretung der Ortsgruppe in Kirche und Öffentlichkeit
 - Die Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Ortsgruppenebene sowie Meldung der Mitglieder an die Diözesanebene.
- (3) Der Vorstand ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihm gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Die Aufgaben des Vorstandes können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

- (4) Die Voraussetzungen für das Amt der geistlichen Leitung der KjG ergeben sich aus der Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der geistlichen Leitung (Altenberger Erklärung). Diese befindet sich im Anhang der Satzung.
- (5) Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss voll geschäftsfähig sein.
- (6) Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer Mitglied der Ortsgruppe im Sinne des §4 ist. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung ist die Ortsgruppe ausgenommen, in der nur Personen eines Geschlechtes vertreten sind.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (8) Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (9) Der Vorstand leitet verantwortlich die Ortsgruppenarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung per Umlaufverfahren zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und müssen von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Alle nichtanwesenden Vorstandsmitglieder sind verpflichtet das Sitzungsprotokoll unmittelbar zur Kenntnis zu nehmen.

§ 8 Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Zu einer Auflösungsversammlung der KjG Velbert muss mindestens 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.
- (2) Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.
- (3) Das Vermögen der KjG Velbert geht bei Auflösung an die Regionalleitung Mettmann über. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG Velbert zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die KjG Velbert innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.
- (4) Für die Auflösung der KjG Velbert muss die „Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe“ Beachtung finden. Diese ist als Anhang in der Bundessatzung der KjG zu finden.

§ 9 Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie müssen allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Änderungen bedürfen der Zustimmung der Regionalleitung. Im Streitfall entscheidet der Regionalausschuss (falls nicht vorhanden der Diözesanausschuss) verbindlich.

§ 10 Ausschluss der Ortsgruppe

- (1) Über den Ausschluss einer Ortsgruppe beschließt die Regionalleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann bei der Regionalkonferenz Einspruch eingelegt werden. Die Regionalkonferenz entscheidet verbindlich.

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.09.2024 beschlossen und wurde durch die Genehmigung der Regionalleitung am 04.09.2024 wirksam.

Geschäftsordnung

Sofern sich die KjG Velbert keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung zur Diözesankonferenz.

Anhang der Satzung der KjG Velbert

[Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung \(Altenberger Erklärung\)](#)

Voraussetzungen für das Amt der geistlichen Leitung in der KjG

Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige Seelsorger*innen bzw. Theolog*innen als gewählte Geistliche Leitungen im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Mitgliedschaft im Verband und die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen Leitungen auf Bezirks- und Pfarreebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt. Die Kandidat*innen sollen im Glauben verwurzelt sein, d.h. eine persönliche Spiritualität pflegen und die Kirche aktiv mitgestalten. Wir empfehlen die Teilnahme an den Kursangeboten zur Geistlichen Verbandsleitung.

Von Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und Bundesebene erwarten wir jugend- pastorale Erfahrungen sowie theologische, spirituelle und ekklesiologische Kompetenzen, welche sich grundsätzlich in einer abgeschlossenen theologischen Ausbildung äußern. Wir wünschen und hoffen an dieser Stelle sehr auf die Unterstützung aus den Diözesen, durch die Freistellung und Beauftragung von seelsorglichem Personal.

Sollte die Besetzung des Amtes auf Diözesanebene durch ehrenamtliche KjGler*innen wahrgenommen werden, gilt als Mindestvoraussetzung die abgeschlossene Teilnahme am Ausbildungskurs Geistliche Verbandsleitung. Weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leitung regeln die jeweiligen Konferenzen.

Beauftragung

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung erfolgen.

Für Geistliche Leitungen auf der Diözesanebene soll eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Zusätzlich werden diese Geistlichen Leitungen durch die geistliche Bundesleitung innerverbandlich im Sinne der KjG beauftragt.

Für Bezirks- und Pfarreebene erfolgt die Beauftragung nach den in den jeweiligen Bistümern getroffenen Vereinbarungen.

Altenberg, im Juli 2018